

ESF – Projekt NetwIn 2.0

-Netzwerk Integration

Ansprechpartnerin: Dr. Barbara Weiser

Telefon-Durchwahl 0541 34 96 98 19

Telefax 0541 34 96 98 18

Mobil: +49 (0)172 5124086

bweiser@caritas-os.de

16.04.2015

Übersicht über Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit und weitere relevante Auflagen bei Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22-25a AufenthG, Aufenthaltsgestattung oder Duldung¹

Stand: 16.04.2015

A. Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit

Bei der Frage nach dem Arbeitsmarktzugang von Drittstaatsangehörigen, d.h. von Personen, die keine EU-Bürger sind, kommt es auf die jeweilige Nebenbestimmung an:

Jeder

- Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Visum und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG)
- Aufenthaltsgestattung
- Duldung

muss erkennen lassen, ob eine Erwerbstätigkeit erlaubt ist (Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit) (§ 4 Abs. 2, S. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG))

Die Formulierungen der Nebenbestimmung sollte sich nach dem Erlass des Nds. Innenministeriums vom 19.02.2014² richten.

1. „Erwerbstätigkeit gestattet“

Bedeutung

- Damit liegt eine Beschäftigungserlaubnis für jede Art von Beschäftigung vor
- Selbständige Erwerbstätigkeit gestattet.

Fallgruppen

¹ Die Erstellung dieser Information erfolgte mit finanzieller Unterstützung der EU und des Ministeriums für Arbeit und Soziales. Die darin zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassungen geben nicht die offizielle Rechtsauffassung der EU oder der Bundesregierung wieder.

² Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Erlass vom 19.02.2014, 61.21 - 12232/ 2-0

Steuernummer: 66 270 00249

Bank für Sozialwirtschaft 1425002 (BLZ 251 205 10)

- Alle Formen der Aufenthaltserlaubnis, die nach dem Wortlaut des Aufenthaltsgesetzes zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen, etwa - Aufenthaltserlaubnis für anerkannte Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG)

2. „Beschäftigung gestattet“ oder „Unselbständige Erwerbstätigkeit erlaubt“ o.ä.

Bedeutung

- Damit liegt eine Beschäftigungserlaubnis für jede Art von Beschäftigung vor
- Bei einer Aufenthaltserlaubnis kann eine selbständige Erwerbstätigkeit von der Ausländerbehörde gestattet werden (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

Fallgruppen

- Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22-25a AufenthG (§ 31 BeschV)
- Duldung und vier Jahre Voraufenthalt im Inland mit einer Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis (§ 32 Abs. 3 BeschV)
- Aufenthaltsgestattung und vier Jahre Voraufenthalt im Inland mit einer Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis (§ 32 Abs. 4; Abs. 3 BeschV)

3. „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“

Bedeutung

- Bei einem konkreten Arbeitsangebot kann der/die Drittstaatsangehörige bei der zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag auf die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für dieses Arbeitsangebot stellen.
- Die ZAV der Bundesagentur für Arbeit muss im Regelfall der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis zustimmen, wobei die Zustimmung als erteilt gilt, wenn die BA der Ausländerbehörde nicht innerhalb von **zwei Wochen** nach Übermittlung der Zustimmungsanfrage mitteilt, dass die übermittelten Informationen für die Entscheidung über die Zustimmung nicht ausreichen oder dass der Arbeitgeber die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt hat (§ 36 Abs. 2 BeschV).
- Die Beschäftigungserlaubnis kann Beschränkungen enthalten hinsichtlich
 - der beruflichen Tätigkeit,
 - des Arbeitgebers,
 - des Bezirks der Agentur für Arbeit
 - der Lage und Verteilung der Arbeitszeit sowie
 - eine Gültigkeitsdauer,
 etwa „Gilt nur für die Beschäftigung als ...bei der Firma ... in ... Arbeitszeit“

Fallgruppen

- Aufenthaltsgestattung und zwischen drei Monaten und vier Jahren Voraufenthalt im Inland mit einer Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis (§ 61 Abs. 2 AsylVfG, § 32 Abs. 4, Abs. 3 BeschV)
- Duldung und zwischen drei Monaten und vier Jahren Voraufenthalt im Inland mit einer Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis (§ 32 Abs. 1, Abs. 3 BeschV)

4. „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“

Fallgruppen

- Aufenthaltsgestattung und weniger als drei Monate Voraufenthalt im Inland
- Duldung und weniger als drei Monate Voraufenthalt im Inland

- Duldung und Vorliegen der Voraussetzungen für ein ausländerbehördliches Arbeitsverbot (§ 33 BeschV).

Bedeutung

- Liegen diese Voraussetzungen gegenwärtig vor, kann der/die Drittstaatsangehörige zur Zeit keine Beschäftigungserlaubnis erhalten
- Wenn diese Voraussetzungen allerdings gegenwärtig nicht mehr vorliegen, kann er/sie bei einem konkreten Arbeitsangebot bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis stellen.

B. Sonstige ggf. beschäftigungsrelevante Auflagen

1. Räumliche Beschränkung

„Der Aufenthalt ist beschränkt auf Niedersachsen“ o.ä.

Bedeutung

- Der/die Drittstaatsangehörige darf diesen Bereich ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde nicht verlassen
- Liegt eine angebotene Arbeitsstelle in einem anderen Bereich, sollte der/die Drittstaatsangehörige bei der Ausländerbehörde eine Änderung der räumlichen Beschränkung beantragen.

Seit 01.01.2015 können sich Asylsuchende und geduldete Migrant/innen nach **drei Monaten** Voraufenthalt im Regelfall überall im Inland aufhalten, ohne zuvor eine Erlaubnis beantragen zu müssen (§§ 59a Abs. 1; 59b Abs. 1 AsylVfG; § 61 Abs. 1b, c AufenthG).

Ausnahmen bestehen:

- bei der Verurteilung wegen einer staatsangehörigkeitsunabhängigen Straftat,
- beim Vorliegen von Tatsachen, die die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz vorliegt sowie
- beim Bestehen konkreter aufenthaltsbeendender Maßnahmen.³

2. Wohnsitzauflage

„Die Wohnsitznahme ist nur im Bereich der Stadt ... gestattet.“

Bedeutung

- Der/die Drittstaatsangehörige ist verpflichtet ist, dort zu wohnen.

Seit 01.01.2015 darf eine Wohnsitzauflage, also die Verpflichtung, an einem bestimmten Ort zu wohnen, nur angeordnet werden, wenn der Lebensunterhalt nicht ohne Sozialleistungen gesichert ist (§ 60 Abs. 1 S. 1 AsylVfG; § 61 Abs. 1d AufenthG).

³ M.E. ist unklar, warum diese Ausnahme für Asylsuchende gelten soll, da diese nicht vollziehbar ausreisepflichtig sind.